

EuGH-Urteil

Rechtssicherheit zu den besoldungsrechtlichen Auswirkungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

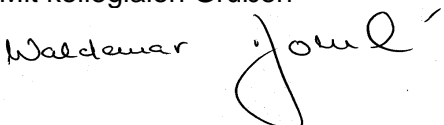
nach der Rechtsprechung des EuGH und des BAG ist es unzulässig und damit rechtswidrig, dass die Gewährung einer höheren Bezahlung ausschließlich aufgrund des Lebensalters erfolgt (wir berichteten). Nach herrschender Meinung wurde im Bereich des Bundes durch die Einführung des TVöD und des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes eine Abkehr von einer altersdiskriminierenden Bezahlung vollzogen. Diese Auffassung vertritt meines Wissens auch die Arbeitsebene im BMI. So erfolgte im Besoldungsbereich bereits seit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz von 1997 ein Stufenaufstieg nach Besoldungsdienstalter und Leistung. In einigen Ländern ist dies offensichtlich bis heute anders.

Vor dem Hintergrund der sehr komplexen und bedeutenden Materie hat der dbb jedoch -nach vorheriger Abstimmung mit den Mitgliedsgewerkschaften im Rahmen einer dbb-Bundeshauptvorstandssitzung - bei Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich angeregt, anhand eines Musterverfahrens eine höchstrichterliche Klärung für den Besoldungsbereich herbeizuführen. Wir plädieren für eine Musterverfahrensvereinbarung, die auch eine Regelung enthalten sollte, dass eine einmalige Antragstellung zur Rechtswahrung ausreicht und dass diese Anträge unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zum Ausgang des Musterverfahrens ruhend gestellt werden! Das schafft Zeit und Ruhe bis zur endgültigen Klärung. Dies dürfte im Interesse der betroffenen Kolleginnen und Kollegen aber auch im Interesse des Dienstherrn liegen.

Etwaige Ansprüche können rückwirkend bis zum Jahr 2009 geltend gemacht werden. Diese Geltendmachung kann bis zum 31.12.2012 erfolgen! Insofern besteht noch genügend Zeit, um eine Antwort des BMI abzuwarten. Parallel dazu finden Gespräche mit der Zentrale der BA statt.

Ich werde Sie über die weitere Entwicklung zeitnah unterrichten.

Mit kollegialen Grüßen



Waldemar Dombrowski
(vbba-Bundesvorsitzender)